



Versorgungsausgleichssachen – Teilausschluss des Versorgungsausgleichs wegen Unbilligkeit

Rechtskräftiger Endbeschluss des Familiengerichts vom 14.12.2022, Az. 1 F 1101/21:

Sachverhalt:

Mit Ausspruch der Scheidung der Eheleute wird der Versorgungsausgleich (VA) durchgeführt. Die Eheleute hatten in ihrer Ehezeit verschiedene Rentenrechte erworben, die hin und herüber jeweils zur Hälfte geteilt werden. Hiervon ausgenommen wird ein Anrecht des Mannes in einer fondsgebundenen Rentenversicherung bei der X-Vers. mit einem Ehezeitanteil von 78.536 €. Diesen Altersvorsorgevertrag hatte der Mann mit dem Verkaufserlös der gemeinschaftlichen Ehewohnung als Kapitalstock (75.000 €) erst nach der Trennung, aber vor Einreichung der Scheidung begründet. Die Ehefrau hatte ihren Wohnungsanteilserlös in die Anschaffung einer neuen, eigenen Wohnung gesteckt. Einen Zugewinnausgleich macht der Mann nicht geltend. Die Teilung der genannten Versicherung im VA hält er für unbillig.

Gründe:

Ein Ausgleich des Anrechts des Mannes bei der X-Vers. findet nicht statt. Nach § 1587 BGB iVm. § 1 VersAusglG sind im Versorgungsausgleich die in der Ehezeit von Eheleuten erworbenen Anteile in den Regelsicherungssystemen, aus der betrieblichen und aus der privaten Altersvorsorge grundsätzlich jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Eheschließung und endet am letzten Tag des Monats vor der Zustellung der Scheidung (§ 3 Abs.1 VersAusglG). Die Trennungszeit gehört damit zur Ehezeit.

Der Versorgungsausgleich ist hier aber nach der Härteklausele des § 27 VersAusglG zu beschränken. Demnach findet der VA ausnahmsweise nicht statt, soweit er grob unbillig wäre. Eine grobe Unbilligkeit liegt vor, wenn eine rein schematische Durchführung des VA unter den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung in unerträglicher Weise widerspricht. Grundgedanke der gesetzlichen Regelung des VA ist der Halbteilungsgrundsatz (§ 1 I VersAusglG). Danach sind beide Ehegatten an dem in der Ehe erworbenen Vorsorgevermögen gleichermaßen berechtigt. Die Leistungen, die von den Ehegatten im Rahmen der ehelichen Rollenverteilung erbracht werden, sind als grundsätzlich gleichwertig anzusehen, wobei der VA dem Ausgleich des gemeinsam erwirtschafteten Altersvorsorgevermögens der Ehegatten dient. Die Härtefallklausel des § 27 VersAusglG hat in diesem Zusammenhang die Funktion eines Gerechtigkeitskorrektivs. Sie soll als Ausnahmeregelung eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Entscheidung in solchen Fällen ermöglichen, in denen die schematische Durchführung des VA zur „Prämierung“ einer groben Verletzung der aus der ehelichen Gemeinschaft folgenden Pflichten führen oder gegen die tragenden Prinzipien des VA verstoßen würde. An diesem Maßstab gemessen, erweist sich die Durchführung eines regelgerechten, vollständigen VA für die gesamte Dauer der Ehezeit als grob unbillig; der Gerechtigkeitsgedanke verlangt vielmehr, dass das Anrecht, dessen Kapital aus dem anteiligen Erlös der Veräußerung der Ehewohnung stammt und erst nach der Trennung und Auflösung der Wirtschaftsgemeinschaft vom Ehemann beim Versorgungsträger eingezahlt wurde gerade nicht geteilt wird. Die Ehefrau hatte ihren Veräußerungsanteil in eine neue Wohnung gesteckt und würde sonst unbillig am Anteil des Mannes nochmals partizipieren.

Zwar differenziert § 2 Abs. 2 VersAusglG grundsätzlich nicht nach der Herkunft der Geldmittel, die während der Ehe für die Altersvorsorge angelegt werden. Deshalb ist der VA grundsätzlich nicht unbillig und dementsprechend nicht über § 27 VersAusglG zu korrigieren, wenn das Rentenrecht für eine gemeinsame Altersvorsorge der Eheleute aus Mitteln geschaffen werden, die bereits vor Eheschließung bei einem Ehegatten vorhanden waren. Anlass für die Anwendung des § 27 besteht aber dann, wenn sich die Eheleute im Zuge ihrer Trennung über ihr Vermögen tatsächlich mit dem freihändigen Verkauf ihres gemeinschaftlichen Hausanwesens bereits auseinandergesetzt haben und einer der Ehegatten zeitlich nachfolgend seinen Erlös zum Erwerb eines solchen Anrechts nutzt. Eine Teilung des Anrechts des Mannes würde dann dem Zweck des VA nämlich nicht mehr gerecht, weil die Kapitaleinzahlung aus dieser fondsgebundenen Rentenversicherung aus dem Hausverkaufserlös stammt und damit gerade zur Auflösung der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Trennung geschaffen wurde. Eine Halbteilung ist daher wegen Zweckverfehlung des Versorgungsausgleichs unbillig, weil die Ehefrau ihrerseits in eine neue Immobilie zur Altersvorsorge investiert hat.